



SATZUNG

über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gornsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf hat am 10.12.2007 auf Grund von

1. § 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55, ber. 25. April 2003/ S.159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 151)
2. § 3 Nr.1, § 8 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S 647), berichtigt durch Berichtigung vom 05. November 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.April 2006.
3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung- SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Stiftung eines Feuerwehrerehnenzeichens (VwV Feuerwehr- Ehrenzeichen – VwVFeuEZ) vom 21. November 2003

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr

- (1) Die Wehrleiter, die stellvertretenden Wehrleiter und die Geräte- Atemschutz- und Jugendwarte erhalten monatlich folgende Entschädigung:

- Wehrleiter:	60,00 Euro
- Stellv. Wehrleiter:	30,00 Euro
- Gerätewart:	25,00 Euro
- Atemschutzwart:	15,00 Euro
- Jugendwart:	30,00 Euro
- (2) Nehmen Stellvertreter die Aufgaben der Wehrleiter ständig wahr, so erhalten sie für die Zeit der Vertretung die Entschädigung in gleicher Höhe wie die Wehrleiter.
- (3) Mit der Entschädigung nach Absatz 1-2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2

Entschädigung von Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen wird eine Entschädigung nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist ein Antrag durch den Bürgermeister genehmigen zu lassen.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Für die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz (Gewitterwachen und Bereitschaft) und für die entstehenden Auslagen der Kameraden des abwehrenden Brandschutzes zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie Reinigungsaufwand der persönlichen Kleidung wird eine jährliche Entschädigung von 50,00 Euro pro Kamerad gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen notwendigen Auslagen ersetzt.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstauffalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe zum BAT-O Ia verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstauffalls ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstauffall können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs geltend machen.
- (4) Die Entschädigung wird gewährt, wenn der Angehörige der Feuerwehr an mindestens 12 Ausbildungsdiensten im Jahr anwesend ist.

§ 4 Ehrungen bei Jubiläen

(1) Ehrungen für langjährigen aktiven Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erfolgt nach der gültigen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung des Innern über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Die Gemeinde Gornsdorf reicht folgende Sachwerte:

Feuerwehr-Ehrenabzeichen am Band, Stufe Bronze für 10-jährigen aktiven Dienst	50,00 Euro
Feuerwehr-Ehrenabzeichen am Band, Stufe Silber für 25-jährigen aktiven Dienst	100,00 Euro
Feuerwehr-Ehrenabzeichen am Band, Stufe Gold für 40-jährigen aktiven Dienst	150,00 Euro

(2) Nach 50-jähriger Mitgliedschaft in den Feuerwehren erhält das Mitglied einen Sachwert von
200,00 Euro

Die Ehrung nimmt der Bürgermeister vor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornsdorf vom 11.12.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gornsdorf, den 10.12.2007

gez. Kunert
Bürgermeisterin

